

## Niederschrift

über die 5. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wadersloh im Ausschusszimmer (Tel. 950-105) des Rathauses Wadersloh am 21.04.2005

Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 19:00 Uhr

Anwesend:

a) vom Gremium:

Bürgermeister

BM Westhagemann, Theo

Mitglieder:

RM Böcker-Riese, Hannelie

RM Bösl, Ulrich

RM Driftmeier, Josef

bis 18:46 Uhr (P. 16.3 teilw.)

RM Fleiter, Albert Josef

RM Fleiter, Ferdinand

RM Hollenhorst, Elisabeth

RM Marx, Bernd

ab 17:05 Uhr (P. 1 teilw.)

RM Nienaber, Ulrich

RM Petertombeck, Paul

RM Schmidt, Erich

b) von der Verwaltung:

BG Gödde, Heinz-Hermann

Herr Schomacher, Antonius

bis P. 17 einschl.

Herr Funke, Heinz-Josef

bis P. 17 einschl.

Herr Hoffmeister, Helmut

bis P. 17 einschl.

Herr Ahlke, Elmar

bis P. 17 einschl.

Es fehlten:

## Tagesordnung:

### I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift des öffentl. Teils der letzten Sitzung
4. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 BPA 2/05, P. 4.1  
"Bahnhofstraße/Wilhelmstraße";  
vorhabenbezogene Änderung Katholische Kirchengemeinde  
Wadersloh  
Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken im  
Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB  
Kreis Warendorf
5. 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 BPA 2/05, P. 7  
"Gewerbegebiet Liesborn" (BPA 1, P. 14.9 und 18.3)
6. Überplanung von gewerblichen Flächen im Bereich Lippstädter Straße (BPA 44, P. 16) BPA 2/05, P. 8
7. Anbringung von Werbeanlagen auf gemeindlichen Sportanlagen
8. Satzung der Gemeinde Wadersloh zur Durchführung von Bürgerentscheiden
9. Bestellung von Landschaftswächtern für die Gemeinde Wadersloh
10. Weiterführung des St. Nikolaus-Kindergartens in Diestedde als 4-Gruppen-Kindergarten
11. Verschiedenes
  - 11.1. Zustand der Göttinger Straße
  - 11.2. Ärztehaus Wadersloh
  - 11.3. Schließung Standesamt
  - 11.4. Wanderwege südlich des Liesborner Holzes
  - 11.5. Schilder auf Schulhöfen
  - 11.6. Workshops zur offenen Jugendarbeit am 09.05.2005
  - 11.7. Empfang des französischen Premierministers
  - 11.8. Verschiebung der Hauptausschuss-Sitzung auf den 22.06.2005
  - 11.9. Kosten der Umsetzung von Hartz IV

## I. Öffentlicher Teil

### 1 **Begrüßung**

---

Zur Sitzung des Hauptausschusses war unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden. Der Bürgermeister begrüßte die vorstehend Genannten und stellte die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

BM Westhagemann wies auf die nachgesandte Vorlage zum Kindergarten in Diestedde hin. Deshalb müsse die Tagesordnung erweitert werden.

#### **Beschluss:**

Als Punkt 10 wird die „Weiterführung des St. Nikolaus-Kindergartens in Diestedde als Vier-Gruppen-Kindergarten“ in die Tagesordnung aufgenommen. Die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend.

**Abstimmergebnis:** einstimmig angenommen.

RM Hollenhorst hielt es nach der Zuständigkeitsordnung nicht für richtig, dass die Punkte 7 (Anbringung von Werbeanlagen auf gemeindlichen Sportanlagen) und 9 (Bestellung von Landschaftswächtern) direkt im Hauptausschuss beraten würden. Diese hätten zunächst auf die Tagesordnung anderer Fachausschüsse gesetzt werden müssen. Die teilweise gegebene Begründung, dass die nächsten Sitzungen dieser Fachausschüsse zu spät stattfänden, sei nicht befriedigend. RM Bösl merkte dazu an, dass die Einladungen zu Ausschuss-Sitzungen sowie die Inhalte der Tagesordnungen letztlich durch die jeweiligen Vorsitzenden festgelegt würden. Hinsichtlich der beiden angesprochenen Tagesordnungspunkte war er der Auffassung, dass es sich bei der Beratung zu den Werbeanlagen um eine Grundstücksangelegenheit und bei der Bestellung von Landschaftswächtern um eine Personalangelegenheit handele. In beiden Fällen sei der Hauptausschuss nach der Zuständigkeitsordnung zuständig.

#### **Ergebnis:**

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

### 2 **Einwohnerfragestunde**

---

Fragen wurden nicht gestellt.

### 3 **Niederschrift des öffentl. Teils der letzten Sitzung**

---

Bezug nehmend auf die Auskunft des Bürgermeisters unter Punkt 14 (4. Abs.), dass die Gemeinde Wadersloh demnächst mit 200 Empfängern von ALG II zu rechnen habe, bat RM Hollenhorst um nähere Erläuterung. BM Westhagemann schlug vor, diese Frage bis zum Punkt „Verschiedenes“ zurückzustellen, da er dazu ohnehin weitere Erläuterungen geben wolle.

Im Zusammenhang mit dieser Detailfrage regte RM B. Marx an, solche Einzelheiten im persönlichen Gespräch mit den jeweils zuständigen Fachbereichsleitern zu erörtern.

#### **Ergebnis:**

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

**4        3.     Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28  
"Bahnhofstraße/Wilhelmstraße";  
vorhabenbezogene Änderung Katholische Kirchengemeinde  
Wadersloh  
Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken  
im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB  
Kreis Warendorf**

---

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung des Kreises wird nicht gefolgt. Da es sich nicht um eine öffentliche Straßenverkehrsfläche handelt, sondern hier lediglich die Zufahrt zu privaten Stellplätzen erfolgt, ist die Festsetzung eines Sichtdreiecks nicht erforderlich, zumal die funktionale Aufteilung für Fahrradfahrer / Fußgänger und privater Stellplatzzufahrt von der Gestaltung des Grundstücks abhängig ist. Die genaue Ausbau- und Gestaltungsplanung wird zu gegebener Zeit nochmals zwischen dem Vorhabenträger und der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Diese Vorgehensweise wurde mit Herrn Ziller vom Kreis Warendorf abgesprochen.

**Abstimmergebnis:** einstimmig angenommen.

**5        2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27  
"Gewerbegebiet Liesborn" (BPA 1, P. 14.9 und 18.3)**

---

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet Liesborn“ (2. Änderung) beschlossen. Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Anlass dieser vereinfachten Änderung ist die Anlegung einer neuen öffentlichen Verkehrsfläche (Stichstraße).

Der Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

1. Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche  
Die zur kleinteiligen Erschließung der Gewerbefläche erforderliche Stichstraße erhält eine Breite von 7,50 m, um LKW-Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Die Stichstraße endet in einem Wendehammer mit einem Durchmesser von 22,00 m. Damit ist die Wendemöglichkeit für größere LKW gegeben und erspart somit entsprechende Rangierflächen auf den kleinteiligen Gewerbegrundstücken.
2. Änderung (Anpassung) der überbaubaren Fläche  
Mit der Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist gleichzeitig die Anpassung der überbaubaren Fläche durch Baugrenzen erforderlich. Die Baugrenzen verlaufen im Abstand von ca. 5,00 m parallel zur neuen Verkehrsfläche.
3. Aufhebung der Fläche zur Anpflanzung im Bereich der Straßeneinmündung, dafür

#### Ergänzung im südlichen Bereich

Im Bereich der Einmündung der Stichstraße entfällt die hier festgelegte 3,00 m breite Fläche zur Anpflanzung. Diese Anpflanzungsfläche wird dafür im südlichen Straßenabschnitt ergänzt.

Der Entwurf zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet Liesborn“ ist einschließlich der Begründung einen Monat zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

**Abstimmergebnis:** einstimmig angenommen.

### **6 Überplanung von gewerblichen Flächen im Bereich Lippstädter Straße (BPA 44, P. 16)**

---

RM Hollenhorst bat um Auskunft, ob in dem zu überplanenden Bereich mit Altlasten zu rechnen sei. Der Bürgermeister antwortete, dass dies im Rahmen der konkreten Bebauung geprüft werde und im Übrigen der Eigentümer verantwortlich sei. RM Driftmeier ergänzte, dass bei der Branche, in der früher dort tätige Betrieb tätig gewesen sei, mit solchen Belastungen nicht gerechnet werden müsse.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde stimmt der Überplanung der ehemals gewerblich genutzten Flächen an der Lippstädter Straße im Rahmen einer vorhabenbezogenen Bebauungsplanung grundsätzlich zu.

**Abstimmergebnis:** einstimmig angenommen.

### **7 Anbringung von Werbeanlagen auf gemeindlichen Sportanlagen**

---

Im HA 2 vom 25.11.2004 berichtete BM Westhagemann, dass er bezüglich der Anbringung von Werbeanlagen auf gemeindlichen Sportanlagen (Antrag der SPD-Fraktion vom 08.07.2004, Rat 33 vom 19.07.2004) zunächst ein Gespräch mit den Vereinen führen werde, um ein Stimmungsbild zu bekommen. Dieses Gespräch hat am 12.01.2005 stattgefunden.

Hierbei kam man übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die 3 Sportvereine der Gemeinde Wadersloh ein gemeinsames Konzept für die Bandenwerbung auf gemeindlichen Sportanlagen vorzulegen haben, bei dem auf landschaftsgerechte Gestaltung geachtet werden sollte. Die Einnahmen aus Bandenwerbung sollten aufgrund des mangelnden Sportangebotes für Kinder im Grundschulalter für zusätzliche Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein verwendet werden. Die zweckentsprechende Mittelverwendung sollte nachgewiesen und die Art der Werbung (nicht für gesundheitsschädliche Artikel) eingegrenzt werden.

Dieses gemeinsam zu erarbeitende Konzept der drei Sportvereine liegt der Verwaltung inzwischen vor. Anhand von fotomontierten Beispielen von festinstallierter Bandenwerbung auf den drei Sportplätzen erläuterte Herr Ahlke die verschiedenen Möglichkeiten.

In dem gemeinsamen Antrag wird betont, dass die Sportvereine beabsichtigen die Jugendarbeit weiter auszubauen und zu fördern. Neben den Sportaktivitäten sollen beispielsweise auch Tagesfahrten angeboten und die vielen ehrenamtlichen Helfer entlohnt werden. Über die Verwendung der Einnahmen aus Bandenwerbung könne jederzeit Rechenschaft abgelegt werden.

Die Anbringung der Werbeflächen werde in einem umweltverträglichen Maß und ausschließlich durch Fachfirmen in ordentlicher Art und Weise erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Anbringen von Werbeanlagen auf gemeindlichen Sportanlagen unter folgenden Voraussetzungen zu erlauben:

1. Umweltgerechte und landschaftsschonende Gestaltung,
2. Herstellung durch geeignete Fachfirmen,
3. Keine Werbung für gesundheitsschädliche Artikel (Alkohol, Zigaretten etc.)
4. Abnahme durch die Verwaltung,
5. Zusätzliches Sportangebot für Kinder und Jugendliche im Grundschulalter,
6. Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Einnahmen.

Die Erlaubnis, durch Bandenwerbung auf gemeindlichen Sportanlagen Einnahmen zu erzielen und diese für zusätzliche Angebote im Bereich Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen, ist als weitere Sportförderung der Gemeinde zu werten. Es darf nicht dazu führen, dass der bisher schon gewährte jährliche Zuschuss zur Förderung des Sports (nach Sockelbetrag, Mitgliederzahlen und Kindern/Jugendlichen) anderweitig verwendet wird. Dieses wäre nur durch Rechnungslegung durch die Sportvereine nachprüfbar.

RM A. J. Fleiter nahm Bezug auf die fotomontierten Beispiele und äußerte, dass am Sportplatz Wadersloh aus Gründen der Werbewirksamkeit lediglich die Variante zum Einsatz kommen könne, bei der die Bandenwerbung von der überdachten Tribüne aus gesehen werde.

RM B. Marx verwies auf den Antrag der SPD-Fraktion und zeigte sich erfreut über den Inhalt der Vorlage. Bezüglich der dritten genannten Voraussetzung stellte er die Frage, welche Werbung als gesundheitsschädlich zu bezeichnen sei. Seines Erachtens gelte dies uneingeschränkt für Zigaretten- und Tabak-Werbung. Hinsichtlich möglicher Werbeanbringungen von Brauereien solle dies nicht so strikt abgelehnt werden, zumal diese in der Regel auch alkoholfreie Getränke produzieren würden.

RM Hollenhorst regte an, bei der fünften genannten Voraussetzung den Zusatz „im Grundschulalter“ zu streichen, da dieser in dem Zusammenhang nicht nachvollziehbar sei. Des Weiteren stellte sie zu diesem Punkt die Frage, um welches zusätzliche Sportangebot es sich hier handeln könne. Aus dem Antragstext der Sportvereine gehe lediglich hervor, dass diese neben dem Sportangebot vor allem an die Finanzierung von Tagesfahrten denken würden. Da ausreichend deutlich geworden sei, dass die Gemeinde auf die Verwendung im Jugendbereich Wert lege, schlug sie vor, auf diese Voraussetzung gänzlich zu verzichten. Insofern die allgemeinen Sportvereinszuschüsse seitens der Gemeinde durch diese, beispielsweise auf Grund eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht mehr gezahlt werden könnten, müssten sich die Sportvereine ohnehin aus der Bandenwerbung finanzieren und könnten dann der unter Punkt 5 genannten Bedingung nicht mehr gerecht werden. Bezüglich des letztgenannten Punktes entgegnete BM Westhagemann, dass diese mögliche Situation in einem der nächsten Jahre nicht dazu herangezogen werden könne, schon jetzt auf eine solche Voraussetzung zu verzichten. Sollte es zu dem beschriebenen Szenario kommen, müsste ggf. eine geänderte Beschlussfassung ergehen.

RM Bösl sprach sich dafür aus, die unter Punkt 5 genannte Voraussetzung beizubehalten. Die Worte „im Grundschulalter“ zu streichen und dafür die Ergänzung „bis 18 Jahre“ anzufügen. Auf die Werbung für die Herstellung alkoholischer Getränke sollte verzichtet werden. Dabei gehe es nicht um die Zuschauer der Meisterschaftsspiele im Seniorenbereich, sondern vor allem um die Schülerinnen und Schüler, die diese Sportanlagen während des Sportunterrichts nutzen würden. Aus seiner Sicht sei jedoch eine Werbeanbringung eines Getränkehandels genehmigungsfähig. Abschließend regte RM Bösl, Bezug nehmend auf die Äußerung von RM Hollenhorst, an, den Punkt 5 wie folgt zu formulieren:

„Zusätzliches Sport- und Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre“.

RM E. Schmidt plädierte wie bereits RM B. Marx dafür, bei Werbeanbringungen, insbesondere von Brauereien, dies nicht übertrieben kritisch zu sehen. Da diese, wie bereits erwähnt, auch alkoholfreie Produkte anbieten würden. Die unter Punkt 6 genannte Voraussetzung wurde von ihm positiv bewertet. Nachdem RM Nienaber noch darauf aufmerksam gemacht hatte, dass dieser Beschluss nur für den Bereich der Sportplätze gelten sollte, ergänzte BM Westhagemann, dass die Verwaltung diesen Beschluss unter Berücksichtigung der erarbeiteten Voraussetzungen konkret mit den Sportvereinen abstimmen werde.

### **Beschlussvorschlag:**

Den 3 Sportvereinen der Gemeinde Wadersloh wird das Anbringen von Werbeanlagen auf den gemeindlichen Sportplätzen nach vorausgegangener Abstimmung mit der Verwaltung unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

7. Umweltgerechte und landschaftsschonende Gestaltung,
8. Herstellung durch geeignete Fachfirmen,
9. Keine Werbung für gesundheitsschädliche Artikel (Alkohol, Zigaretten etc.),
10. Abnahme durch die Verwaltung,
11. Zusätzliches Sport- und Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche im Alter bis 18 Jahre,
12. Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Einnahmen (Vorlage beim Bürgermeister).

Die Erlaubnis, durch Bandenwerbung Einnahmen zu erzielen und diese für zusätzliche Angebote im Bereich Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen, ist als weitere Sportförderung der Gemeinde zu werten. Der bisher schon gewährte jährliche Zuschuss zur Förderung des Sports (nach Sockelbetrag, Mitgliederzahlen und Kindern/Jugendlichen) darf nicht anderweitig verwendet werden.

**Abstimmergebnis:** einstimmig angenommen bei 2 Enthaltungen.

## **8        Satzung der Gemeinde Wadersloh zur Durchführung von           Bürgerentscheiden**

---

Die Gemeinden haben gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides eine Satzung zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bürgerentscheiden zu erlassen.

Dem Bürgerentscheid ist ein Antrag der Bürger, das so genannte Bürgerbegehren vorgeschaltet. Der Antrag ist an gewisse formelle Voraussetzungen gebunden, die in § 26 GO NRW festgelegt sind. Der Rat hat über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zu entscheiden. Wenn das Bürgerbegehren zulässig ist, trifft der Rat eine Sachentscheidung. Hierbei kann er dem Begehren zustimmen, so dass das Verfahren an dieser Stelle beendet ist. Erst bei einer ablehnenden Entscheidung kommt es zum Bürgerentscheid, der dann die Wirkung eines Ratsbeschlusses hat.

Der Bürgerentscheid hat Erfolg, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen für „ja“ gestimmt hat und diese Mehrheit mindestens 20 % der Wahlberechtigten ausmacht (bei Stimmgleichheit = nein). Wenn alle Wähler mit „ja“ abstimmen und es keine ungültigen Stimmen gibt, müssen daher – bei 9.000 – 10.000 Wahlberechtigten – mindestens 1.800 – 2.000 Bürger wählen; somit kann hier von einer „Mindestwahlbeteiligung“ gesprochen werden.

Für die Durchführung eines Bürgerentscheides bestehen folgende drei Möglichkeiten:

1. über einen Abstimmungszeitraum – Wahllokal ist das Rathaus
2. über einen Abstimmungszeitraum – nur mit Briefwahl
3. an einem Abstimmungstag – Urnen- und Briefwahl

- zu 1. Bei einem Abstimmungszeitraum von beispielsweise 20 Tagen und einer unterstellten konstanten Verteilung der Wähler, würden bei der o. a. „Mindestwahlbeteiligung“ pro Tag 180 bis 200 Personen zur Wahl kommen. Ein Auszählungsteam müsste gebildet werden, das Ergebnis ist nicht sofort vorhanden.
- zu 2. Hier fallen hohe Portokosten aufgrund der vielen Postwege an. Wie bei 1. muss auch hier ein Auszählungsteam gebildet werden, das Ergebnis ist ebenfalls nicht sofort vorhanden. Bei mindestens 1.800 - 2.000 Wählern ist der Auszählungsaufwand sehr hoch.
- zu 3. Bei der Möglichkeit, an einem Abstimmungstag zu wählen, entsteht zwar ein hoher Personalaufwand, die Kosten können aber niedriger gehalten werden als bei Variante 2. Das Gemeindegebiet könnte beispielsweise in vier Wahllokale eingeteilt werden, so dass der Personalaufwand in Grenzen gehalten wird. Bei dieser Variante ist das Ergebnis des Bürgerentscheides sofort präsent. Die Bürgerfreundlichkeit ist gewahrt, da auch Briefwahl ermöglicht wird.

Daher sollte Variante 3 in die Satzung aufgenommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Satzung der Gemeinde Wadersloh zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeiten
§ 3	Stimmbezirke
§ 4	Abstimmberechtigung
§ 5	Stimmschein
§ 6	Abstimmungsverzeichnis
§ 7	Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
§ 8	Abstimmungsheft
§ 9	Tag des Bürgerentscheids
§ 10	Stimmzettel
§ 11	Öffentlichkeit
§ 12	Stimmabgabe
§ 13	Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
§ 14	Stimmenzählung
§ 15	Ungültige Stimmen
§ 16	Feststellung des Ergebnisses
§ 17	Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
§ 18	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV.NRW, S. 96) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) hat der Rat der Gemeinde Wadersloh am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:



## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Wadersloh (Abstimmungsgebiet).

## § 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheides fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

## § 3 Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

## § 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
  1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
  2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

## § 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

## § 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmfähig und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

## § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
  2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
  3. ein Abstimmungsheft gem. § 8 dieser Satzung,
  4. die Nummer, unter der der Abstimmungsrechtige in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
  6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
  7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
1. Den Tag des Bürgerentscheides und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage.
  2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
  3. Dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

## § 8 Abstimmungsheft

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft der Gemeinde Wadersloh zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.

(2) Das Abstimmungsheft enthält

1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

## § 9

### Tag des Bürgerentscheides

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

## § 10

### Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

## § 11

### Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## § 12 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
- a) seinen Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheides bis 16:00 Uhr bei ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 12 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

## § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
  6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
  8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

#### § 14 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmschein festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

#### § 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

#### § 16 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

#### § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.1998 (GV. NRW., S. 509) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

## § 18 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmergebnis:** einstimmig angenommen.

### **9 Bestellung von Landschaftswächtern für die Gemeinde Wadersloh**

---

Der Kreis Warendorf hat mit Schreiben vom 11.03.2005 mitgeteilt, dass die Untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, gemäß § 13 des Landschaftsgesetzes NW die Beauftragten für den Außendienst (Landschaftswächter) neu zu bestellen. Die Landschaftswacht soll die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und darauf hinwirken, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Der Kreis bittet die Gemeinde darum, mehrere Personen vorzuschlagen, die geeignet sind, die Aufgaben der Landschaftswacht wahrzunehmen.

Zuständige Landschaftswächter für den Bereich der Gemeinde Wadersloh sind zzt. Herr Karl-Heinz Sandknop, Liesborner Straße 26, und Herr Erich Schmidt, Eickenpahl 28, als dessen Vertreter, die diese Aufgaben seit dem Jahre 2000 wahrnehmen. Bei den seinerzeitigen Beratungen vor fünf Jahren war als zusätzliche Vertreterin Frau Ruth Spiegel, Von-Langen-Straße 18, durch die Gemeinde vorgeschlagen worden.

Der Kreis Warendorf bittet um eine Mitteilung mit entsprechenden Vorschlägen bis zum 29.04.2005. Da eine Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Landschaft (nächste Sitzung am 06.06.2005) wegen der terminlichen Vorgabe nicht möglich ist, sollten in der Sitzung des Hauptausschusses von den Fraktionen geeignete Personen für die Ausübung der Landschaftswacht benannt werden. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die derzeit benannten Personen auch weiterhin mit den Aufgaben der Landschaftswacht zu betrauen, sofern diese sich bereit erklären, diese Tätigkeit auch zukünftig ausüben zu wollen.

Da von den Fraktionen keine weiteren Vorschläge unterbreitet wurden, schlug der Bürgermeister vor, die Herren Sandknop und Schmidt zu benennen.

#### **Beschluss:**

Als Landschaftswächter für den Bereich der Gemeinde Wadersloh werden  
Herr Karl-Heinz Sandknop, Liesborner Straße 26 und  
Herr Erich Schmidt, Eickenpahl 28  
als dessen Vertreter bis auf weiteres bestellt.

**Abstimmergebnis:** einstimmig angenommen.

### **10 Weiterführung des St. Nikolaus-Kindergartens in Diestedde als 4-Gruppen-Kindergarten**

---

Mit Beschluss des HA Nr. 30 v. 01.07.04 war die vertragliche Vereinbarung mit der Kath. Kirchengemeinde Diestedde hinsichtlich der Finanzierung der 4. Gruppe aufgrund der damaligen aktuellen Bedarfsanalyse zum 31.07.2005 gekündigt worden.

Zwischenzeitlich hat sich nach neuesten Berechnungen und mehreren Gesprächen zwischen Kirchengemeinde Diestedde, Kreisjugendamt Warendorf u. der Verwaltung ein neuer Sachstand ergeben, welcher sich wie folgt darstellt:

Verbleibende Kinder im KG Diestedde:	60
Neuaufnahmen:	15
+ Schulkinder	3
+ 1 Kind, welches im Nov. 05 = 3 Jahre alt wird	
( unter 3-jährige zählen x 2,5	2,5
+ 2 Kinder, welche im April 3 Jahre alt werden	
(2 x 2,5), alle 3 Kinder werden zum 1.8. aufgenommen	<u>5</u>
	85,5

Hinzu kommt noch der hineinwachsende Jahrgang =  $8/02 - 7/03 = 32$  Kinder, für welchen im Laufe des Jahres ein Rechtsanspruch geltend gemacht werden könnte.

Derzeit wird 1 integratives Kind betreut und die Übermittagsbetreuung nehmen 8 Kinder in Anspruch.

Hingewiesen ist weiter darauf, dass die aktuellen Zahlen zumindest für die nächsten 2 Jahre noch steigende Tendenz aufweisen zumal davon auszugehen ist, dass entgegen früheren Annahmen nunmehr für 100 % der Kinder ein Kindergartenplatz vorzuhalten ist.

Auch das Kreisjugendamt Warendorf sieht deshalb einen Bedarf und hat bereits die Betriebskostenfinanzierung der 4. Gruppe im bisherigen Rahmen zugesichert, so dass derzeit die 4. Gruppe im Kindergarten Diestedde weitergeführt werden muss.

Eine aktuelle Bedarfsanalyse für die Gesamtsituation in der Gemeinde ist nachfolgend aufgeführt.

## Bedarfsanalyse Kindergartenplätze

Stand: 04/2005

### Wadersloh

	<u>2005/06</u>				<u>2006/2007</u>				<u>2007/2008</u>				<u>2008/2009</u>			
	8/01	8/00	8/99		8/02	8/01	8/00		08/03	8/02	8/01		08/04	08/03	08/02	
	7/02	7/01	7/00		7/03	7/02	7/01		07/04	7/03	7/02		07/05	07/04	07/03	
	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	insges.	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	insges.	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	insges.	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	insges.
Anzahl Kinder Plätze	68	65	72	205	66	68	65	199	59	66	68	193	(02/05) 31	59	66	
Versorgung %			<b>90,24</b>				<b>92,96</b>					<b>95,86</b>				<b>* 185</b>
			<b>*185</b>				<b>*185</b>					<b>*185</b>				

### Liesborn

	<u>2005/06</u>				<u>2006/2007</u>				<u>2007/2008</u>				<u>2008/2009</u>			
	8/01	8/00	8/99		8/02	8/01	8/00		08/03	8/02	8/01		08/04	08/03	08/02	
	7/02	7/01	7/00		7/03	7/02	7/01		07/04	7/03	7/02		07/05	07/04	07/03	
	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	insges.	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	insges.	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	insges.	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	insges.
Anzahl Kinder Plätze	37	36	41	114	24	37	36	97	27	24	37	88	(02/05) 22	27	24	
Versorgung %			<b>118,42</b>				<b>139,17</b>					<b>153,40</b>				<b>135</b>
			<b>*135</b>				<b>*135</b>					<b>*135</b>				

### Diestedde

	<u>2005/06</u>				<u>2006/2007</u>				<u>2007/2008</u>				<u>2008/2009</u>			
	8/01	8/00	8/99		8/02	8/01	8/00		08/03	8/02	8/01		08/04	08/03	08/02	
	7/02	7/01	7/00		7/03	7/02	7/01		07/04	7/03	7/02		07/05	07/04	07/03	
	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	insges.	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	insges.	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	insges.	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	insges.
Anzahl Kinder Plätze	21	27	29	77	32	21	27	80	30	32	21	83	(02/05) 9	30	32	
Versorgung %			<b>97,40</b>				<b>93,75</b>					<b>90,36</b>				<b>75</b>
			<b>75</b>				<b>75</b>					<b>75</b>				
Plätze			<b>100</b>				<b>100</b>					<b>100</b>				<b>100</b>
Vers.%			<b>129,88</b>				<b>125,00</b>					<b>120,49</b>				

#### Versorgungsquote der Gemeinde (Gesamt):

420	396	=	<b>106,06</b>	420	376	=	<b>111,70</b>	420	364	=	<b>115,38</b>	395 :	
-----	-----	---	---------------	-----	-----	---	---------------	-----	-----	---	---------------	-------	--

Der aktuelle Fehlbedarf an Plätzen in Wadersloh wird durch den Bestand an Spielstubenplätzen (45) aufgefangen.

Alle Kindergärten haben je 1 integrative Gruppe und auch Übermittagbetreuung.

\*Große altersgemischte Gruppe/Schulkinderbetreuung: Stand: 03/05 =

Kath. KG Wadersloh = 10 + 4

Kath. KG Liesborn = 10 + 7

Kath. KG Diestedde = 5 Hort/Schulkinder



Bei den Gesprächen mit der Kirchengemeinde Diestedde wurde darauf hingewiesen, dass schon allein aus Gründen der Gleichbehandlung die Finanzierung der bisher freigestellten Kindergartenleiterin durch die Gemeinde nicht mehr erfolgen könne.

Die Kath. Kirchengemeinde Diestedde und zwischenzeitlich auch die Zentralrendantur Beckum hat sich mit dieser Änderung in einer künftigen möglichen Finanzierung bereits einverstanden erklärt.

Unter diesem Tagesordnungspunkt bat RM Hollenhorst um Erläuterung, unter welchen Bedingungen die Gemeinde eine Beförderung von Kindern zum Kindergarten übernehme. Herr Schomacher ging darauf ein, dass derzeit ein Antrag der Eltern von fünf Kindern aus Wadersloh, die einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hätten, aber auf Grund der Belegung in keinem der Kindergärten im Ortsteil Wadersloh bekommen könnten, vorliege. Die Gemeinde sei verpflichtet, die Beförderungskosten zu tragen, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnsitz und dem Kindergarten mehr als sieben Kilometer betrage. Bei den vorliegenden fünf Anträgen sei diese Voraussetzung nur in einem Fall gegeben. Auf Grund der räumlichen Lage der Wohnsitze wäre es möglich, die anderen vier Kinder, obwohl von deren Eltern kein Rechtsanspruch auf eine gemeindliche Beförderung geltend gemacht werden könne, mitgenommen werden.

Auf Nachfrage von RM E. Schmidt erläuterte Herr Schomacher weiter, dass die Eltern grundsätzlich die Beförderung auch gegen Erstattung der Kosten durchführen könnten. In den vorliegenden Fällen sei dies jedoch von den Eltern auf Grund nicht vorhandener Fahrzeuge ausgeschlossen worden.

BM Westhagemann sprach sich dafür aus, dass in diesem Einzelfall eine entgegenkommende und praktikable Lösung angestrebt werden sollte.

**Beschlussvorschlag:**

Im Ortsteil Diestedde wird die Mindestgruppenstärke nach der aktuellen Bedarfsanalyse ab dem Kindergartenjahr 2005 auch weiterhin erreicht, so dass dem Antrag der Kirchengemeinde Diestedde zugestimmt wird, den St. Nikolaus-Kindergarten Diestedde bis auf weiteres als 4-Gruppen-Einrichtung zu führen.

In einer künftigen Vereinbarung ist eine einjährige Kündigungsfrist aufzunehmen.

**Abstimmergebnis:** einstimmig angenommen.

---

## **11      Verschiedenes**

---

### **11.1      Zustand der Göttinger Straße**

RM A. J. Fleiter wies darauf hin, dass sich die Göttinger Straße im Innenbereich Göttingens in einem schlechten Zustand befinde. Er bat darum, beim Land darauf hinzuwirken, die Straße geeignet herzurichten.

**Ergebnis:**

Die Verwaltung wird, mit dem Ziel die Göttinger Straße im Innenbereich Göttingens geeignet herzurichten, mit dem Landesbetrieb Straßenbau Kontakt aufnehmen.

---

### **11.2      Ärztehaus Wadersloh**

RM A. J. Fleiter zitierte aus einem ihm vorliegenden Schreiben des Weihbischofs Ostermann Danach sei die Gemeinde mit der Bitte an die Pfarrgemeinde herangetreten, ein Grundstück für ein Ärztehaus zur Verfügung zu stellen, weil sonst in wenigen Jahren die ärztliche Versorgung in Wadersloh nicht mehr gesichert ist.

BM Westhagemann antwortete, dass seine Recherche ergeben habe, dass weder der Rat noch die Verwaltung mit einer derartigen Bitte an die Pfarrgemeinde Wadersloh herangetreten seien. Dies habe er im Übrigen bereits schriftlich Herrn Weihbischof Ostermann mitgeteilt.

**Ergebnis:**

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

### **11.3 Schließung Standesamt**

---

RM Hollenhorst erkundigte sich, ob es tatsächlich geplant sei, das Standesamt in Wadersloh zu schließen und ob diese Aufgabe demnächst durch das Standesamt in Oelde wahrgenommen werde. Beides wurde von BM Westhagemann verneint.

**Ergebnis:**

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

### **11.4 Wanderwege südlich des Liesborner Holzes**

---

RM Petertombeck machte darauf aufmerksam, dass die Wanderwege südlich des Liesborner Holzes überarbeitet werden müssten, damit die Breite dieser Wege erhalten bleibe.

**Ergebnis:**

Die Verwaltung wird die Angelegenheit prüfen und Entsprechendes veranlassen.

### **11.5 Schilder auf Schulhöfen**

---

RM Bösl nahm Bezug auf Schilder, die auf allen Schulhöfen aufgestellt worden seien. Es handele sich dabei um Schilder, die das Spielen auf Schulhöfen außerhalb der Schulzeiten verbieten würden. Er sprach sich dafür aus, dieses Verbot aufzuheben, um Kindern und Jugendlichen zusätzliche Flächen nicht vorzuenthalten. BG Götde berichtete, dass diese Schilder auf Bitten der Schulleiter aufgestellt worden seien. U. a. nach Rücksprache mit der Polizei habe man dies veranlasst, um im Falle von Verunreinigungen und unerwünschter Nutzung der Schulhöfe geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

RM B. Marx regte an, in einer der nächsten Sitzungen des FSA und/oder des SKA dieses Thema aufzugreifen. RM Petertombeck schlug vor, das Verbot erst ab 19:00 Uhr in Kraft treten zu lassen und die Schilder entsprechend zu ändern. RM Böcker-Riese berichtete, dass ihrer Kenntnis nach auch die Schulhöfe und Spielbereiche an Schulen in anderen Kommunen tagsüber für die Nutzung freigegeben seien.

**Ergebnis:**

Die Verwaltung wird die Angelegenheit prüfen.

Anmerkung:

Die Schilder wurden auf Wunsch der Hausmeister und der Polizei angebracht, um besonders in den Abend- und Nachtstunden Möglichkeiten zum Verweis vom Schulhof zu haben. Seit der Anbringung der Schilder sind die Beschwerden zurückgegangen. Grundsätzlich können die Schulhöfe von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. In der Praxis wird erst bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung von dem Verweisrecht Gebrauch gemacht.

Die Verwaltung wird diesen Sachverhalt in der nächsten Sitzung des SKA zur weiteren Beratung vorlegen.

---

### **11.6 Workshops zur offenen Jugendarbeit am 09.05.2005**

---

BM Westhagemann ging darauf ein, dass zur Vorbereitung der Beratung in der nächsten Sitzung des FSA ein sog. Workshop mit allen Beteiligten der Jugendarbeit in der Gemeinde Wadersloh (Vereine, Gruppen, Schulen etc.) am 09.05.2005 ab 18:30 Uhr im Ratssaal stattfindet. Der Abend werde moderiert von Herrn Rütting vom Kreisjugendamt Warendorf. Dazu lade er auf diesem Wege auch jeweils einen Vertreter der im Rat der Gemeinde Wadersloh vertretenen Fraktionen ein.

Ergebnis:

Über den Workshop wird im Rahmen der nächsten Sitzung des FSA berichtet.

---

### **11.7 Empfang des französischen Premierministers**

---

BM Westhagemann zitierte aus einem Einladungsschreiben:

„Anlässlich des Europatages wird Premierminister Jean Pierre Raffarin am 09. Mai 2005 von 12:30 bis 16:00 Uhr in seinem Amtssitz Hôtel Matignon 1000 Bürgermeister aus der Europäischen Union empfangen: 500 Bürgermeister aus französischen und 500 aus europäischen Städten, die mit den ausgewählten französischen Gemeinde partnerschaftlich verbunden sind. Die Mitarbeiter des Premierministers haben 80 deutsche Städte ausgewählt. Auf Grund der dynamischen Partnerschaft ihrer Stadt mit Nérès-le-Bains und Marcillat-en-Combraille gehört auch Wadersloh dazu. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir angesichts der Kurzfristigkeit möglichst schnell mitteilen würden, ob Sie Ihre Teilnahme an dem Treffen zusagen können. Selbstverständlich übernimmt die Republik Frankreich die Reisekosten nach Paris.“

BM Westhagemann hob hervor, dass diese Einladung als Auszeichnung für die intakte Partnerschaft mit den genannten französischen Gemeinden zu werten sei. Er habe sein Kommen zugesagt.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

---

### **11.8 Verschiebung der Hauptausschuss-Sitzung auf den 22.06.2005**

---

Auf Grund des Antrittsbesuchs bei den französischen Partnergemeinden Nérès-le-Bains und Marcillat-en-Combraille am 21.06.2005, so BM Westhagemann, müsse die für diesen Tag geplante

Sitzung des HA auf den 22.06.2005 verschoben werden. Er bat die Mitglieder des HA, diese Terminverschiebung zu vermerken.

**Ergebnis:**

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

## **11.9 Kosten der Umsetzung von Hartz IV**

---

Der Kreis Warendorf hat von den kreisangehörigen Kommunen die Kosten nach dem SGB II (Hartz IV) für die Monate Januar und Februar dieses Jahres abgefordert. Die Gesamtkosten des Kreises in Höhe von 3,6 Mio. € wurden nach den allgemeinen Umlagegrundlagen berechnet. Die Gemeinde Wadersloh hat danach 4,26 % = 153.733,77 € zu zahlen. Auf ein Jahr hochgerechnet, wird die Belastung für Wadersloh 922.000,00 € betragen.

Diese Hiobsbotschaft trifft die Gemeinde umso schmerzlicher, als die im Jahre 2004 in Wadersloh angefallenen Sozialhilfesaufwendungen nur 139.890,00 € betragen. Dennoch mussten durch die hälftige Beteiligung nach Aufwendungen und dem Kreisumlageschlüssel von Wadersloh bereits 389.514,00 € an den Kreis gezahlt werden. Wadersloh hat also bereits die ausgleichende Funktion der Kreisumlage negativ zu spüren bekommen. Die erwarteten Belastungen in diesem Jahr sind mit 137 % fast anderthalb Mal so hoch. Die Verwaltung hat beim Landrat gegen die Kostensteigerung protestiert. Eine Lösung des generellen Problems werden wir aber von ihm nicht erwarten können.

Es stellt sich die Frage, wie eine Finanzierung dieser Kosten erfolgen soll:

Im Haushaltsplan 2005 sind für diesen Zweck 578.000,00 € veranschlagt. Es besteht somit ein Fehlbedarf in Höhe von 344.000,00 €.

Der Gemeinde liegt inzwischen auch der Bescheid über den Finanz- und Lastenausgleich des Landes für das Jahr 2005 vor. Gegenüber den Haushaltsansätzen ergeben sich bei den Schlüsselzuweisungen, der Investitionspauschale, der Schulpauschale, der Sportpauschale und der Krankenhausinvestitionsumlage (zu zahlender Betrag) nur geringfügige Abweichungen. Lediglich beim Solidarbeitrag ergibt sich eine Einsparung von rd. 120.000,00 €, die zur Finanzierung der Hartz IV-Kosten herangezogen werden kann.

Es verbleibt somit noch ein voraussichtlicher Netto-Fehlbetrag in Höhe von 224.000,00 €. Ein verlässlicher Deckungsvorschlag kann z. Z. nicht unterbreitet werden. Letztlich wäre zu erwägen, die Abrechnung der Monate November und Dezember aus Mitteln des kommenden Haushalts zu begleichen. Die damit verbundene Vorbelastung für 2006 sollte daher schon bald zu Überlegungen für eine Anhebung der Realsteuerhebesätze führen.

BM Westhagemann ging an dieser Stelle auf die unter Punkt 3 in dieser Niederschrift protokollierte Frage von RM Hollenhorst ein. Die bisherige Sozialhilfe nach dem BSHG sei weggefallen. In die direkte Zuständigkeit der Gemeinde würden nun die Unterkunftskosten der Bezieher von ALG II fallen. Nach jetzigem Kenntnisstand bleibe festzustellen, dass die durch die Gemeinde aufzubringenden Kosten gegenüber dem bisherigen System deutlich höher seien. Bezüglich der Fallzahlen könnten nach wie vor keine präziseren Auskünfte gegeben werden. Es sei jedoch eher von mehr als 200 Empfängern von ALG II auszugehen.

**Anmerkung:**

Am 28.04.2005 sind die Akten von der Bundesagentur abgeholt worden. Insgesamt handelt es sich um 287 Bedarfsgemeinschaften. Sobald die Akten gesichtet und deren Bearbeitungsstand beurteilt worden ist, wird die Verwaltung berichten.

**Ergebnis:**

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

Pause von 18:08 Uhr bis 18:16 Uhr.

---

Bürgermeister

---

Schriftführer  
(P. 1 – 17)

---

Schriftführer  
(P. 18)